

Der Gesellschafter.

Amis- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Verantwortlicher Hr. 28.

88. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Angewandte-Gebäude
für die einseitige. Zeile aus
gewöhnlicher Schrift ober
deren Raum bei einmal.
Einrückung 10 A.
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.

Belagen:
Vanderrückchen,
Wahr. Sonntagblatt
und
Schwäb. Landwirt.

Nr. 251

Montag, den 26. Oktober

1914

Die Kämpfe am Pserkanal.

Unaufhaltsam vorwärts!

W.T.B. Großes Hauptquartier, 24. Okt., vormittags. Amlich. (Tel.) Die Kämpfe am Pser-Byern-Kanalabschnitt sind außerordentlich hartnäckig. Im Norden gelang es unseren Truppen, mit erheblichen Kräften den Kanal zu überschreiten. Westlich Byerns und südwestlich von Lille drangen unsere Truppen in heftigem Kampfe langsam weiter vor. Ostende wurde gestern völlig zwecklos von englischen Schiffen beschossen.

Im Argonnerwald kamen unsere Truppen ebenfalls vorwärts. Es wurden mehrere Maschinengewehre erbeutet und eine Anzahl Gefangene gemacht. Zwei französische Flugzeuge wurden dort heruntergeschossen.

Nördlich Toul bei Fivrey schüteten die Franzosen eine ihnen von uns zur Besetzung ihrer in großer Zahl vor der Front liegenden Toten und zur Bergung ihrer Verwundeten angebotene Waffenruhe ab.

Westlich Augustow erneuerten die Russen ihre Angriffe, die sämtlich abgeschlagen wurden.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 25. Okt., vormittags. (Tel.) Mitteilung der obersten Heeresleitung: Der Pser-Byernkanal wurde zwischen Nieuport und Dixmuiden nach den heutigen Kämpfen am 24. Oktober von uns mit weiteren starken Kräften überschritten. Westlich und nordöstlich von Byern verstärkte sich der Feind. Trotzdem gelang es unseren Truppen an mehreren Stellen vorzudringen. Etwa 500 Engländer, darunter ein Oberst und 28 Offiziere, wurden gefangen genommen.

Im Osten ergriffen unsere Truppen die Offensive gegen Augustow. In der Gegend von Zwangorod kämpften unsere Truppen Schulter an Schulter mit den österreichisch-ungarischen und machten 1800 Gefangene.

Unsere Marine!

W.T.B. Berlin, 24. Okt. Amlich. Die bereits früher nichtamtlich gemeldete am 13. Okt. vorgenommene Vernehmung des englischen Kreuzers „Gawle“ durch ein deutsches Unterseeboot wird hierdurch amtlich bestätigt. Das Unterseeboot ist wohlbehalten zurückgekehrt. Am 20. Okt. wurde der englische Dampfer „Glitra“ an der norwegischen Küste von einem deutschen Unterseeboot durch Öffnen der Bewehrung versenkt, nachdem die Besatzung auf Aufforderung das Schiff in den Schiffsbooten verlassen hatte.

Stellvertretender Chef des Admiralsstabes: Behneke.

General von Moltke erkrankt.

W.T.B. Berlin, 26. Okt. (Nicht amtlich.) Tel. Aus dem großen Hauptquartier wird mitgeteilt: General v. Moltke ist an Leber- und Gallenbeschwerden erkrankt. Die Krankheit gibt keinen Anlaß zu Besorgnissen. Der General befindet sich in guter ärztlicher Pflege im großen Haupt-

quartier. In seinem Zustand ist bereits wesentliche Besserung eingetreten. Seine Geschäfte wurden dem Kriegeminister von Falkenhayn übertragen.

Das deutsche Vordringen im Westen.

Aus Genf meldet der „Lok.-Anz.“: Trotz der beschwerdigen Besicherung des franz. Generalstabs, daß den Größtentellen der im Südboten von Lille operierenden französischen Truppen nicht allzu große Bedeutung beigemessen sei, geht aus der gesamten Darstellung der gestrigen und heutigen Depeschen hervor, daß auf der Côte d'Azur der Widerstand der Verbündeten infolge der Einrückung der seit Sonntag nicht zu Atem gekommenen Truppen erheblich abgenommen habe.

Sodann gehen französische Privatdepeschen zu, daß man den deutschen Angriffen sowohl in Frankreich wie in Belgien die numerische Überlegenheit, gesteigerte Zureichendheit und erhöhten Eifer anmerkt. Insbesondere haben die neuen vor die Front gedrückten deutschen Abteilungen sich den stützenden Truppen mühelos angeschlossen. Ihr Eifer war durch beträchtlichen Gebietsgewinn gekennzeichnet.

Pariser Militärschriftler, die den Deutschen Schlappen vorauslagten, äußern heute, der deutsche Elan sei ein unübersehbarer Faktor.

G.R.G. Der Rotterdammer Courant meldet: Zwischen Lille und Brüssel sind sämtliche Verkehrsstellen von den Deutschen besetzt. Südlich Dixmuiden ist die deutsche Frontlinie beträchtlich nach Westen vorgerückt.

Die Beschießung von Verdun.

Vor Verdun sollen nach einer allerdings auf großen Unwegen nach Berlin gelangten Meldung bereits einige Forts in unsere Hände gefallen sein. Die „D. Z. a. M.“ meldet darüber:

Kopenhagen, 22. Okt. Der Londoner „Daily Telegraph“ meldet aus St. Louis: Dort sei ein drahtloses deutsches Telegramm eingetroffen, wonach die Belagerung Verduns gute Fortschritte mache. Verschiedene Forts seien bereits genommen, die übrigen ständen vor der Uebergabe. Diese Meldung findet aber in England und Frankreich keinen Glauben.

Bis zu der deutschen amtlichen Bestätigung wird man sich dieser Meldung gegenüber abwartend verhalten müssen.

Torpedoschiffe gegen ein dänisches Unterseeboot.

Vor kurzem feuerte in den internationalen Gewässern zwischen Nakhchewed und Kallen-Luchseuer ein vorer nicht bemerktes Unterseeboot zwei Torpedos gegen das dänische Unterseeboot „Havmand“, das mit fünf Knoten Geschwindigkeit über Wasser fuhr. Kein Schuß traf. Das Unterseeboot führte die Nationalflagge.

Zu dem Vorfall meldete „National Idende“: Das Unterseeboot befand sich ein gutes Stück außerhalb des dänischen Hoheitsgebietes, als der Kommandant plötzlich einen weißen Streifen im Wasser erblickte. Er war sich sofort darüber klar, daß dieser von einem Torpedo herührte, dessen Kurs denjenigen des Unterseebootes kreuzte. Das Boot, das nur mit fünf Seemeilen Geschwindigkeit lief, konnte seinen Kurs nicht so schnell ändern, und die Besatzung war auf das Schlimmste gefaßt. Glücklicherweise ging der Torpedo unter dem Kielboden hindurch, ohne Schaden anzurichten. Wenige Minuten später sah der Kommandant wieder einen verdächtigen Schaumstreifen auf dem Wasser, aber diesmal befand man sich nicht in der Fernsichtung des Torpedos. Das Unterseeboot bog sich sofort auf dänisches Hoheitsgebiet zurück und hielt sofort Ausguck, jedoch war nichts von einem fremden Unterseeboot zu entdecken. In demselben Zeit, als die Torpedoschiffe abgefeuert wurden, wurde ein Unterseeboot, dessen Nationalität nicht erkennbar war, bei Nakhchewed-Luchseuer bemerkt.

Berlin, 23. Okt. (W.T.B. Amlich.) Der Kaiserliche Gesandte in Kopenhagen, Graf v. Brockdorff-

Rongau, ist beauftragt worden, der Kgl. Dänischen Regierung mitzuteilen: Die sofort angeforderten Feststellungen haben ergeben, daß die am Montag den 19. d. Mts. 2 85 Uhr nachmittags auf das dänische Unterseeboot „Havmand“ abgefeuerten Torpedoschiffe nicht von einem deutschen Fahrzeug abgefeuert sind.

Die preussische Kriegsvorlage.

Vom preussischen Landtage ist eine Kriegsvorlage angenommen worden, durch welche teils zur Deckung der durch den Krieg hervorgerufenen Ausfälle bei den Staatseinnahmen, teils zur Vorsehung bedauerlicher Kriegsausgaben ein vorläufiger Kredit von 1 1/2 Milliarden Mark von der preussischen Staatsregierung erbeten wird.

Dem Gesetzentwurf ist eine Begründung beigegeben, in der es heißt:

Der Krieg hat bei den Staatseinnahmen wesentliche Ausfälle im Gefolge... Demgegenüber gehen die Ausgaben kaum zurück, zumal trotz größter Einschränkung im übrigen auf dem Gebiete der finanziell besonders zu Buche schlagenden Staatsbauten zur Steuerung der Arbeitslosigkeit die Arbeiten möglichst fortgesetzt werden müssen. Infolgedessen wird der Staatshaushalt für das Etatsjahr 1914 voraussichtlich mit einem Fehlbetrag abschließen. Da dieser endgültig erst nach Abschluß des Etatsjahres festgestellt und im Wege einer Defizitanleihe gedeckt werden kann, in der Zwischenzeit aber für eine vorläufige Deckung der Ausfälle gesorgt werden muß, so bedarf es vorübergehend einer entsprechenden Verstärkung des an und für sich schon unzulänglichen Betriebsfonds der Generalstaatskasse.

Durch das Etatsgesetz für 1914 ist die Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse durch Ausgabe von Schatzanweisungen bereits bis zur Höhe von 100 Millionen Mark zugelassen. Um für die Ausfälle im Staatshaushalt einerseits und für die Kriegsausgaben andererseits, insbesondere auch die Aufwendungen für Ost- und Westpreußen die erforderliche Deckung bereit zu haben, wird eine Erhöhung dieser Summe auf 1500 Millionen vorgeschlagen.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Ausgänge werden in folgende Gruppen eingeteilt: Fürsorge für die staatlichen Lohnangestellten; Entlastung leistungsunfähiger Lieferungsverbände bei Zahlung der Reichsumverfügungen; Rationierungsarbeiten; Sicherstellung der Versorgung bestimmter Gebiete mit Nahrungsmitteln; Erhaltung des Viehbestandes; Vermehrung der Nahrungs- und Futtermittel; Einkauf von Nahrungsmitteln aus öffentlichen Mitteln; Förderung der Feldbestellung und Hilfsaktionen für Opfer und Teile des Wehrwesens.

Die Jagd auf unsere Kreuzer.

London, 24. Okt. (W.T.B.) Die Admiralität veröffentlicht eine Erklärung über die von den deutschen Kreuzern versenkten Schiffe, in der es heißt: Man glaubt, daß 8 oder 9 deutsche Kreuzer sich im Atlantischen, Stillen und Indischen Ozean befinden. Über 70 britische, japanische, französische und russische Kreuzer, ungerchnet die Hilfskreuzer, wichen zusammen zur Aufsuchung der deutschen Kreuzer. Die gewaltige Ausdehnung der Ozeane und die Tausende von Inseln und Inselgruppen gestalten den feindlichen Schiffen, sich sehr unbeschränkt zu bewegen. Die Aufspürung und Vernichtung der feindlichen Kreuzer ist daher hauptsächlich Sache der Zeit, der Geduld und des Glückes. Englische Handelschiffe sind vorwiegend darum aufgebracht worden, weil sie den Instruktionen der Admiralität zuwider gehandelt haben. Die Anzahl der versenkten gegangenen Schiffe ist im Verhältnis zur Gesamtzahl viel geringer als man vor dem Krieg gefürchtet hat, denn nur 39 von 4000 englischen Schiffen auf großer Fahrt sind vom Feind versenkt worden, also 1%. Die Versicherungsprämie für Schiffsfrachten, die beim Beginn der Feindseligkeiten 5% betragen hat, steht jetzt auf 2%.

Rom, 24. Okt. Die „Tribuna“ erzählt, wie der „Vossischen Zeitung“ dröhnend berichtet wird, aus Kalkutta, daß der Kreuzer „Emden“ dem englischen Handel bereits ungeheure Schläge versetzt hat. Die Zahl der französischen und russischen Schiffe, die die „Emden“ versenkte, sei viel größer, als man ahne. Der Gouverneur teilte mit, daß

ich von Iking-
le Mannschaf
end
markt
gefallen Get-
allen. Gebelich
ographenarbeiter
allen. Joh. Mg.
schach, im Feib
Franz u. Stumpf,
Kamts.
Nr. 41
Druck u. Ver-
leger, Nagold.
1914.
ige.
Bekanntes
iger Sohn,
bler,
starben ist.
Kindern.
1914.
Teilnahme,
beim Hin-
Schwester,
hmutter
einert,
menspenden
n herglühen
terbliebenen
Kindern.
kurs
prüfung)
n) eintreten.
anjer.
in Nagold:
nach Trinitatis,
10 Uhr Predigt.
e. Christenlehre:
Kriegesbestände.
1. Feiertag St-
1/2, 10 Uhr Pre-
digsbestände).
Dat., abends 8
und Beichte für
st. Ab. n. d. m. d.
st. und Beibrag-
Methodisten-
Nagold:
rüber, morgens
nachmitt. 2 Uhr
abendgottesdienst
Uhr Gebetsstunde.
stlich eingeladen.

Das milit. ...

Truppen ...

Christian ...

Ablebens ...

gehen der ...

bergischen ...

Friedrich ...

wichtigen ...

zahl 11.50 ...

Heimat, o Heimat ...

Heimat, o Heimat ...

Heimat, o Heimat ...

Heimat, o Heimat ...

Amtliches.

Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Auf Grund des § 4 Abs. 2, der vom Stellvertreter des Reichskanzlers am 11. September ds. Js. bekanntgegebenen Verordnung des Bundesrats, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (R.G.B. S. 405), und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 19. und 23. Sept. d. ds. Js. (vergl. Staatsanzeiger vom 21. und 24. September ds. Js. Nr. 225 und 228) wird hiermit weiter folgendes bestimmt:

1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Schweinen, sowie von Schweinen, die weniger als 60 Kilo Lebendgewicht haben, ist für die Zeit bis zum 19. Dg. 1914 verboten.

2. Das Verbot (Ziff. 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde des Ursprungsorts des Tieres (vergl. Ziff. II, 1 der eingangs genannten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Sept. ds. Js.) spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schlachtvieh.

3. Die den Schlachthöfen, Schlachtstätten oder anderen Schlachträumen zugeführten Schweine sind, sofern es sich nicht um sichtbar trächtige Schweine handelt (s. Ziff. 1), bei der Entlassung oder unmittelbar vor der Schlachtung zu wägen. Das hierbei festgestellte Lebendgewicht ist für die Frage, ob die Schlachtung nach Ziffer 1 zulässig ist, maßgebend.

4. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Stuttgart, den 21. Okt. 1914.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

1. In der am 12. September ds. Js. ausgegebenen Nummer 75 des Reichsgesetzblatts hat der Stellvertreter des Reichskanzlers folgende Verordnung des Bundesrats bekanntgegeben:

Schlachtungsverbot, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914 (R.G.B. S. 405) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färser, Särchen, Kälbinnen und dergleichen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landesverwaltungsbehörden bestimmt sind.

2. Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landesverwaltungsbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

4. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Heimat, o Heimat, bald muß ich dich verlassen.

„Deutsche Grenadiere—lere
Schlehen alle gut,
Weh, o weh, o wehe,
Franzosenblut!“

So schallt's zur Zeit auf Straßen und auf Gassen, so singt's die durchmarschierende Jugendwehr, so klingen's und sangens die einrückenden Krieger und so klingts auch am Felerabend aus Mädchenmund ein- und mehrstimmig, schärfer als aus rauhen Männerkehlen. Ein neues Volkslied und kein schlechtes fürwahr. Wer's zuerst gesungen? Man weiß es nicht, es war, wie alle echten Volkslieder, plötzlich da und ist Eigentum des ganzen sangestrohen, auch in harter Zeit jangesbedürftigen deutschen Volkes geworden. Wir freuen uns daher, unseren Lesern heute den Text vorsetzen zu können.

Heimat, o Heimat, bald muß ich dich verlassen,
Denn unser Kaiser, er ruft uns zu den Waffen.
Frankreich läßt uns keine, keine, keine Ruh,
Morgen marschieren wir Frankreich zu.
Frankreich, o Frankreich, wie wird es dir ergehen,
Wenn bald die deutschen Soldaten da wirst sehen!
Deutsche Grenadiere*) tragen schwarz-weiß-rot,
Weh, o wehe, o wehe, Franzosenblut!

*) oder Muskettiere, Füßler etc.

Die Landesverwaltungsbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5. Die Landesverwaltungsbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landesverwaltungsbehörde übertreift, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

II. Auf Grund der §§ 2 und 5 der vorstehenden Verordnung werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

1. Die in § 2 der Verordnung vorgesehene Ermächtigung zur Zulassung von Ausnahmen von dem Schlachtverbot wird den Ortspolizeibehörden übertragen. An diese sind hiernach auch die in § 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen über solche Schlachtungen zu erstatten, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Zuständig im einzelnen Fall ist die Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, welcher der Viehbestand, aus dem das Tier stammt, angehört (Ursprungsort des Tieres).

2. Zu den Kälbern im Sinne des § 1 der Verordnung sind (männliche und weibliche) Tiere im Alter bis zu 3 Monaten zu rechnen.

3. Die den Schlachthöfen, Schlachtstätten oder anderen Schlachträumen zugeführten Kälber sind bei der Entlassung oder unmittelbar vor der Schlachtung zu wägen. Das hierbei festgestellte Lebendgewicht ist für die Frage, ob die Schlachtung nach § 1 der Verordnung zulässig ist, maßgebend.

4. Das Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für die Gewährung von Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung (§ 2 der Verordnung) kann insbesondere angenommen werden

A. bei Kälbern:

wenn das Tier wegen Platzmangels oder Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlusts des Muttertiers nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestlebensgewichts gehalten und in Ermanglung eines besonderen aus seiner Abstammung zu schließenden Zuwachswerts nicht zur Aufzucht verkauft werden kann;

B. bei weiblichem Rindvieh im Alter von mehr als 3 Monaten bis unter 7 Jahren:

- a. wenn das Tier vollkommen schlachtreif ist;
- b. wenn die längere Haltung des Tieres wegen Platz oder Futtermangels nicht möglich ist;
- c. wenn das Tier keinen Zuwachs besitzt und vom Besitzer zur Bestreitung dringender Ausgaben verkauft werden muß;
- d. wenn das Tier an einer Krankheit leidet, welche seine baldige Abschachtung angezeigt erscheinen läßt.

5. Die Ortspolizeibehörde hat bei der Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Verordnung (vergl. Ziff. 4 der Ausführungsbestimmungen) eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß für die Schlachtung des Tieres ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt.

Aus dieser Bescheinigung müssen Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen, Alter und Ursprungsort (s. oben II Ziff. 1 Abs. 2) des Tieres, sowie der Name desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich sein.

6. Die Bescheinigung ist dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben. Dieser hat die Bescheinigung mit einem Vermerk über die Ausübung der Kontrolle zu versehen und bis zum Ablauf der Gültigkeit der Verordnung in sichere Verwahrung zu nehmen.

Stuttgart, den 19. September 1914.

Fleischhauer

Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. ds. Mts. (vergl. Staatsanzeiger vom 21. September ds. Js. Nr. 225) wird hiermit Nachstehendes zur Kenntnis der beteiligten Kreise gebracht:

1. Auf Grund von § 1 d. r vom Stellvertreter des Reichskanzlers am 11. September ds. Js. bekanntgegebenen Verordnung des Bundesrats, betreffend Verbot vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Reichs-Gesetzbl. S. 405), hat der R. Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterm 15. September ds. Js. Folgendes bestimmt:

„Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemastvieh aus folgenden Gebieten: im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern; im Regierungsbezirk Stade aus den Marschgebieten der Kreise Hadeln, Rehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumental, Ostermünde, Lehe, Verden; im Regierungsbezirk Danabrück aus den Kreisen Wschendorf und Verdenbrück; im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees; im Regierungsbezirk Köln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbrunn, Wipperfurth.

Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Galsso-Vorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter, sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrenmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestand das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.“

II. Beim Schlachten von Vieh, dessen Ursprungsort in außerwürttembergischen Bundesgebieten liegt, und für das nach § 2 der Bundesratsverordnung eine Ausnahme von dem Schlachtverbot zugelassen ist, muß das Vorhandensein der Voraussetzungen für das Vorliegen einer solchen Ausnahme durch ein behördliches Zeugnis (in den Fällen der vorstehenden Ziffer I durch das dort erwähnte Ursprungszeugnis oder andere Zeugnisse) nachgewiesen sein.

III. Die in Ziffer I und II genannten Zeugnisse sind dem Fleischbeschauer vor der Schlachtung zu übergeben. Dieser hat sie mit einem Vermerk über die Ausübung der Kontrolle zu versehen und bis zum Ablauf der Gültigkeit der bundesrätlichen Verordnung in sichere Verwahrung zu nehmen.

Stuttgart, den 23. September 1914.

Fleischhauer.

Ag. Oberamt Nagold.

Die Ortspolizeibehörden

werden davon in Kenntnis gesetzt, daß als Stellvertreter des zum Horte eingezogenen **Bezirksdesinfektors Schöttle in Ebhausen**

Reichensberger Günther in Nagold

bestellt und ausgebildet worden ist.

Er ist im Bedarfsfalle bis auf Weiteres zuzuziehen. Die noch ausstehenden Desinfektionen sind nunmehr alsbald zur Erledigung zu bringen.

Nagold, den 24. Okt. 1914.

Antmann Mayer.

Bruder, ach Bruder, ich bin ja getroffen,
Feldblische Kugeln, die haben mich getroffen,
Geh und hol mir einen Feldarzt her,
Sag ihm, ob mir noch vielleicht zu helfen wär!

Bruder, ach Bruder, ich kann dir ja nicht helfen,
Muß für das Vaterland tapfer weiterkämpfen.
Heiß dir der Liebe, liebe, liebe Gott!
Heute oder morgen marschieren wir fort.

Unsre Parole heißt: Drauf auf die Franzosen!
Englische Soldaten, die werden auch gedroschen,
Und dann kommt der Kasse noch im Osten dran;
's sind gar ihrer viele, die uns greifen an.

Heut' oder morgen marschieren wir weiter
Ueber die Grenze nach Frankreich hinein,
Weit wohl über Berge, weit wohl über Tal,
Schlag, lebe wohl, auf ein anderes Mal!

Humor im Feld. Ein Wildberger Soldat schreibt aus dem Felde nach Hause: „Bei Tag dürfen wir uns nicht sehen lassen, sonst werden wir von den Rothosen mit Kugeln begrüßt. Bei Nacht fangen wir oft Käse, die auf dem Felde herumlaufen, und die werden dann gemolken. Von mir zwar nicht, denn die Luder lassen sich von einem Nichtskönner nicht melken. (Der Schreiber ist Schreiner.) Wir haben aber einen Schmelzer in der Kompanie, der versteht die Sache besser. Dem geb ich eine Hagarre und bekomme dann ein wenig Milch. Es ist oft schwer, bei

Nacht eine solche Kuh zu fangen, und oft wird man auch läßlich ausgelacht. Letzthin gingen ungefähr 6 Mann einer Kuh nach, um sie zu fangen. Es war ein wahres Wettrennen. Als man dann endlich mit viel Mühe den Versuchling bekam und wollte ihn melken, da war es ein Stier. Lautes Geschrei, und die 6 Mann verschwanden im Schützengraben. Eine halbe Stunde später passirte dieselbe Geschlechte einigen andern, und nun lachten auch die Ersteren. So hat man auch manchen Spaß und vergißt dann das Schwere besser.

Dänische Bewunderung für Deutschland. Aus Anlaß des Unterganges des russischen Kreuzers in der Ostsee schreibt das Kopenhagener Ekstrablatt: „Die Deutschen haben guten Grund zu trauern. Das Glück folgt ihnen, aber sie kommen nicht schlafend zu ihren Siegen. Während man denahne überwältigt wird von den Begebenheiten zu Lande, wo die einzigartige deutsche Tüchtigkeit den Truppen des Kaisers Sieg auf Sieg abt, muß man auch gleichzeitig die deutsche Aktivität zu Wasser bewundern, die bei der anscheinend völligen Unfähigkeit der andern Flotten noch mehr hervortritt. Die Epizode in der Ostsee zeigt, daß Deutschlands Ozeaner trotz ihrer eigenen großen Flotten guten Grund zur Heroisität haben.“

Der Basuto und der gute Engländer. „Lach mich gegen die Deutschen hämischen! Ich will sie mit Steinen schmelzen!“ „Mein Junge, das ist eine heldenhafte Kampfarzt, ich will dich in die Geheimnisse der christlichen Dumdum-Geschosse einweihen.“

